

571/07 K. 07.12

www.gd.nrw.de



Geologischer Dienst NRW



Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Postfach 10 07 63 - D-47707 Krefeld

Landesbetrieb
De-Greif-Str. 195
D-47803 Krefeld
Fon 02151 897-0
Fax 02151 897-505
poststelle@gd.nrw.de
Westdeutsche Landesbank
Girozentrale
Kto: 4 005 617
Blz: 300 500 00

Stadt Köln
Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Untere Landschaftsbehörde
Willi-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Ø 573 M. Längen
4512 K. Spiegel
So 21/12

Anlage 3

Bearbeiter: Herr Dr. Wrede
Durchwahl: 897-439
E-Mail: wrede@gd.nrw.de
Datum: 10. Dezember 2009
Gesch.-Z.: 32.320/11208/2009

Ausweisung der Terrassenkante in Köln-Müngersdorf als Naturdenkmal Ortstermin am 07.12.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Straße „Alter Militärring“ in Köln-Müngersdorf verläuft im Abschnitt nördlich der Wendelinstrasse entlang einer zwischen 5 und 10 m hohen natürliche Böschung. Diese Böschung ist Teil der Terrassenkante der Unteren Mittelterrasse, die hier steil gegen die östlich angrenzende Niederterrasse des Rheins abbricht. Der gesamte Höhenunterschied zwischen beiden Terrassenflächen beträgt rund 12 Meter (Unt. Mittelterrasse ~ + 62 m NN; Niederterrasse ~ + 50 m NN). Im Abschnitt zwischen der Herringergasse und dem Schulzentrum ist dieser Höhenunterschied auf einen sehr schmalen Geländestreifen konzentriert, der wohl als Prallhang einer ehemaligen Rheinschlinge zu interpretieren ist. Besonders eindrucksvoll ist dieser Abschnitt dadurch, dass hier der „Alte Militärring“ nicht in der Böschung oder am Böschungsfuß angelegt wurde, sondern in Form eines Damms von ca. 4 – 5 m Höhe in einem Abstand von bis zu 10 m vor der Böschung entlangführt, so dass diese in ganzer Höhe frei sichtbar blieb.

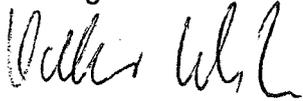
Die Müngersdorfer Terrassenkante lässt deutlich werden, in welchem Maße sich das Rheintal zwischen den Aufschotterungsphasen der Saale-Kaltzeit vor ca. 200.000 Jahren (Untere Mittelterrasse) und der Weichsel-Kaltzeit (vor ca. 75.000 Jahren, Niederterrasse) eingetieft hat. Die Terrassenkante in Köln-Müngersdorf ist im bebauten Stadtgebiet Köln vermutlich die best erhaltene Struktur dieser Art, zumal hier bislang nur geringfügige bauliche Eingriffe zu verzeichnen sind.

Die Terrassenkante von Müngersdorf stellt daher zweifellos einen schützenswerten Geotop im Sinne der Definitionen der „Arbeitsanleitung Geotopschutz“ (Bundesamt f. Naturschutz, 1996: S. 4) dar: Es handelt sich um einen natürlichen Landschaftsteil, der Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde vermittelt. Die Schutzwürdigkeit begründet sich aus der Seltenheit in der Region und der potenziellen Gefährdung des Objektes ohne, dass ein vergleichbarer Geotop zum Ausgleich vorhanden wäre.

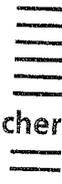
Der Geologische Dienst NRW empfiehlt daher, die Terrassenkante in Köln-Müngersdorf entlang der Straße „Alter Militärring“ in ihrer gesamten, bisher unbebauten Länge zwischen den Koordinatenpunkten R: 33 51001,5 H: 56 47245,1 und R: 33 50720,9 H: 56 47752,0 als Naturdenkmal auszuweisen gem. § 22 LG aus a) wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, sowie b) wegen ihrer Seltenheit und Eigenart. Es sollten in der Zukunft alle Handlungen untersagt sein, die die morphologische Gestalt der Terrassenkante beeinträchtigen könnten, insbesondere Eingriffe in den Boden sowie Abgrabungen oder Aufschüttungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Dr. Volker Wrede)



Stadt Köln
Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Untere Landschaftsbehörde
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Bearbeiter: Herr Dr. Wrede
Durchwahl: 897-439
E-Mail: wrede@gd.nrw.de
Datum: 30. März 2010
Gesch.-Z.: 32.320/2546/2010

Ausweisung der Terrassenkante in Köln-Müngersdorf als Naturdenkmal
Meine Stellungnahme 32.320/11208/2009 vom 10.12.2009, sowie Schreiben vom
18.12.2009, 17.02.2010 und 24.02.2010
Ihre Anfrage per E-Mail vom 26.03.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 26.03.2010 bitten Sie um eine Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zum Gutachten der Fa. Kühn Geoconsulting GmbH, Bonn, vom 18.02.2010, bzw. zu den dazu beigebrachten juristischen Interpretationen der RA Partnerschaft Lenz und Johlen, Köln, vom 25.02.2010 (Gutachterliche Stellungnahme zu der geplanten Ausweisung der Terrassenkante als Naturdenkmal im Bereich Herringergasse in Köln-Müngersdorf bzw. Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen der gutachterlichen Stellungnahme...). Es geht um die Frage, ob die im Bereich Köln-Müngersdorf entlang der Straße „Alter Militärring“ sichtbare und weitgehend unbebaute Böschung als Naturdenkmal gem. § 22 LG NRW auszuweisen ist. Zu dieser Frage fand auf Einladung der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, am 07.12.2009 ein gemeinsamer Ortstermin statt. Zu den geowissenschaftlichen Aspekten der Angelegenheit hat dann der GD am 10.12.2009 ausführlich Stellung genommen und festgestellt, dass es sich bei der vorliegenden Geländestufe um ein Geotop im Sinne der Arbeitsanleitung Geotopschutz (B.-Amt f. Naturschutz, 1996) handelt, das nach den Regelungen des § 22 LG als Naturdenkmal aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen sowie wegen seiner Seltenheit und Eigenart schutzwürdig ist. Diese Ausführungen sind weiterhin vollinhaltlich gültig. Ebenso gilt aus Sicht des GD weiterhin die Abgrenzung des vorgeschlagenen Naturdenkmals, wie sie verbal zuletzt im Schreiben vom 17.02.2010 vorgenommen wurde: *„Der geowissenschaftlich relevante Bereich wird im Osten begrenzt durch den Böschungsfuß (entlang der Straße „Alter Militärring“) und im Westen durch den Übergang in die +/- flache Terrassenebene. Inwieweit anthropogen bereits veränderte (überbaute) Flächen in eine evtl. Schutzausweisung übernommen werden sollen, ist eine Detailfrage, die einer politischen Entscheidung bedarf. Wesentlich aus Sicht des Geotopschutzes ist, dass der Gesamteindruck der unverbauten Terrassenkante und hier insbesondere der freiliegende Prallhangabschnitt nördlich der Herringergasse*

erhalten bleibt. Der nördliche und südliche Endpunkt der Böschung wurden koordinatenmäßig festgelegt. Die von der Stadt Köln daraufhin angefertigten Kartendarstellungen vom 22.02.2010 bzw. vom 02.03.2010 entsprechen diesen Vorstellungen.

Zu den Ausführungen des Büros Kühn Geoconsulting GmbH, Bonn, bzw. der RA Partnerschaft Lenz und Johlen, Köln, soll hier nur soweit Stellung genommen werden, wie Aussagen oder Belange des GD berührt sind.

Im Wesentlichen richtet sich die in diesen Ausführungen geäußerte Kritik an der angenommenen Schutzwürdigkeit der Terrassenböschung darauf, dass es sich dabei wegen der durch Bohrungen nachgewiesenen anthropogenen Ablagerungen in Teilbereichen der Böschung nicht um ein **natürliches** Gebilde handle. Hierzu ist zunächst festzustellen, dass die vom Büro Kühn Geoconsulting GmbH durchgeführten oder veranlassten Bohrungen dem GD entgegen den Regelungen des § 4 LagerstG nicht angezeigt wurden und schon deshalb die Ergebnisse dieser Bohrungen nicht in die Stellungnahme des GD einfließen konnten. Zur Sache tragen die Bohrungen wenig bei, da das schützenswerte Objekt ja die Geländestufe zwischen der Unteren Mittelterrasse und der Niederterrasse ist („*besondere Morphologie – markanter Übergang von Nieder- zur Mittelterrasse*“ – Lenz & Johlen: Gutacherl. Stgn., S. 3). Diese Geländestufe mag durch anthropogene Eingriffe teilweise durch Anschüttungen am Böschungsfuß in ihrer Form verändert worden sein. Der morphologisch markante Niveauunterschied von bis zu 12 m auf kurzer Entfernung ist aber eindeutig natürlichen Ursprungs und keine Schöpfung des Menschen und stellt somit einen schutzwürdigen Landschaftsteil dar (Arbeitsanleitung Geotopschutz (B.-Amt f. Naturschutz, 1996: Kap. 2). Anders wäre es, wenn z. B. durch erhebliche Aufschüttungen auf der Hochfläche eine natürliche Geländestufe vorgetäuscht würde, die in dieser Höhe von Natur aus nicht existiert. Inwieweit die vom Büro Kühn Geoconsulting GmbH festgestellten künstlichen Veränderungen (römerzeitliche Ablagerungen, Anschüttung des Militärrings) ihrerseits möglicherweise die Eigenschaft von Bodendenkmälern im Sinne des DSchG erfüllen, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

Die Ansicht „*ein Naturdenkmal liegt dann nicht (mehr) vor, wenn am Objekt durch Menschenhand erhebliche Aufschüttungen oder Veränderungen vorgenommen wurden*“, ist darüber hinaus bezogen auf Geotope in dieser generellen Form nicht haltbar, da ansonsten der gesamte Bereich der künstlichen Aufschlüsse nicht unter die Regelungen des LG fallen könnte (vergl. hierzu: Arbeitsanleitung Geotopschutz (B.-Amt f. Naturschutz, 1996: Kap. 4.1).

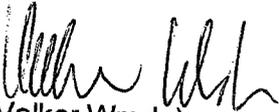
Der in der gutachterlichen Stellungnahme der RA Partnerschaft Lenz und Johlen auf S. 10/11 hergestellte Zusammenhang zwischen den Begriffen „Einzelschöpfung der Natur“ in § 22 LG und einer qualitativen „Einmaligkeit“ ist nicht gegeben. Wie sich aus dem Textzusammenhang eindeutig ergibt, dient der Begriff „Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Fläche bis fünf Hektar“ bei der Definition des Naturdenkmals zur Abgrenzung vom großflächigen Naturschutzgebiet (§ 20 LG). Die qualitativen Anforderungen an ein Naturdenkmal werden im Gesetz vielmehr unter § 22, Buchst. a) und b) dargelegt. Diesen Anforderungen entspricht der Naturdenkmal-Vorschlag des GD, wie bereits in der ursprünglichen Stellungnahme vom 10.12.2009 dargelegt wurde.

Aus der Begründung des Naturschutzdenkmals-Vorschlags folgt auch, dass sich die Schutzausweisung auf die Gesamtheit der Landschaftsform, soweit sie noch erkenn-

bar vorliegt, beziehen sollte und nicht auf einzelne Teilabschnitte begrenzt. Es trifft nicht zu, dass ein Vertreter des Geologischen Dienstes bekundet habe, es sei „durchaus denkbar, nur diesen Teilbereich [nördl. des Flurstücks 170/2] als Naturdenkmal auszuweisen“ (RA Partnerschaft Lenz und Johlen: Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen...; S. 3).

Es wurde vielmehr gegenüber einem Mitarbeiter des Büros Kühn Geoconsulting GmbH im Rahmen eines Telefongesprächs am 11.02.2010 der Ablauf eines Untersuchungsverfahrens nach LG allgemein erläutert und dabei darauf hingewiesen, dass dieses bis zur Entscheidung der zuständigen Gremien grundsätzlich ergebnisoffen ist. D. h. es handelt sich um einen politischen Abwägungsprozess, in dem es je nach Argumentationslage zu einer Annahme des Vorschlags kommen kann, zu einer Ablehnung, oder eben zu einer wie auch immer gearteten Teillösung. Eine inhaltliche Relativierung oder gar eine Einschränkung der konkreten Aussagen der Stellungnahme vom 10.12.2009 war damit ausdrücklich nicht verbunden.

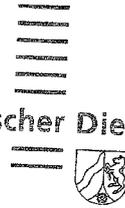
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:


(Dr. Volker Wrede)

1.) 57 z.R.

www.gd.nrw.de

Geologischer Dienst NRW



Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Stadt Köln
Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon 02151 897-0
Fax 02151 897-505
poststelle@gd.nrw.de
Westdeutsche Landesbank
Girozentrale
Kto: 4 005 617
BIZ: 300 500 00

11/8
23/8
571/14?
wg. Herringer Gasse?

Bearbeiter: Herr Dr. V. Wrede
Durchwahl: 897-439
E-Mail: wrede@gd.nrw.de
Datum: 9. August 2010
Gesch.-Z.: 32.320/6259/2010

Terrassenkante in Köln-Müngersdorf
Ihr Schreiben 571/1 BR vom 29.07.2010

Sehr geehrter Herr Bracke,

auf Anforderung des Umwelt- und Verbraucherschutzamts der Stadt Köln auf dem Ortstermin am 07. Dezember 2009 hat der Geologische Dienst NRW mit Schreiben vom 10.12.2009 (Az. 32.320/11208/2009) und ergänzenden Schreiben ausführlich zur Schutzwürdigkeit und der Abgrenzung des Geotops „Terrassenkante in Köln-Müngersdorf“ Stellung genommen. Diese Stellungnahme ist vollinhaltlich nach wie vor gültig. Danach ist die **gesamte bisher unbebaute Terrassenkante** entlang der Straße „Alter Militärring“ als erhaltenswerter Geotop anzusehen, dessen Ausweisung als Naturdenkmal aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen nach § 22 LG NRW in Verbindung mit den Definitionen der „Arbeitsanleitung Geotopschutz“ (B.-Amt f. Naturschutz 1996) für erforderlich gehalten und empfohlen wird.

Sollte sich bei der politischen Abwägung zwischen den Erfordernissen des Naturschutzes nach dem Landschaftsgesetz und anderen, gesetzlich gebotenen Erfordernissen ergeben, dass eine Schutzausweisung nur für den von Ihnen im o. g. Schreiben bezeichneten nördlichen Teilbereich der Terrassenkante möglich ist, so wäre dies aus Sicht des Geotopschutzes eine absolute Minimallösung. Die in den dann ungeschützten Teilen der Terrassenkante (beidseitig angrenzend an die „Herringer-gasse“ und in der südlichen Fortsetzung davon) beabsichtigte Bebauung würde einen massiven Eingriff in die vorhandene Substanz des Geotops und letztlich seine weitgehende Zerstörung darstellen. Zumindest sollte geprüft werden, ob eine Ausweitung des Schutzgebietes bis an die „Herringer-gasse“ heran erfolgen kann, da sich dann ein städtebaulich geschlossenes und abgegrenztes Schutzareal ergäbe.

Inwieweit eine Abstimmung zwischen den Aktivitäten Ihres Hauses und denen der Bezirksvertretung Lindenthal sinnvoll ist, die bekanntlich für den 12.08.2010 zu einer Diskussionsveranstaltung zu diesem Thema eingeladen hat, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



(Dr. V. Wrede)